



Schlichtungsstelle
nach dem Behinderten-
Gleichstellungsgesetz

Beauftragte der
Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen



Schlichtungsstelle **BGG**

JAHRESBERICHT 2017

Schlichtungsstelle nach dem Behinderten-
gleichstellungsgesetz bei der Beauftragten
der Bundesregierung für die Belange von
Menschen mit Behinderungen

Grußwort von Frau Verena Bentele

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Im Dezember 2016 hat die Schlichtungsstelle nach § 16 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ihre Arbeit aufgenommen. Nun liegt der erste Jahresbericht vor. Er zeigt deutlich, dass dieses Angebot der Streitbeilegung bei Konflikten zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gerne in Anspruch genommen wird. Da ich mich sehr für die Einrichtung der Schlichtungsstelle eingesetzt habe, freut mich dieses Ergebnis besonders.



An die Schlichtungsstelle können sich Einzelpersonen wie auch Verbände wenden, wenn sie ihr Recht auf Barrierefreiheit oder das Verbot der Benachteiligung durch Dienststellen und Einrichtungen der Bundesverwaltung verletzt sehen.

Bei insgesamt rund 150 Anträgen im Laufe des letzten Jahres konnte in immerhin der Hälfte der Fälle, für die die Schlichtungsstelle zuständig war, eine gütliche Einigung erzielt werden.

An die Schlichtungsstelle wurde eine vergleichsweise hohe Zahl an Anfragen gestellt, die nicht in deren Zuständigkeitsbereich liegen. Das zeigt klar, dass insgesamt ein großer Beratungsbedarf hinsichtlich der Gleichstellung von Menschen mit

Behinderungen auch über den Tätigkeitsbereich der Bundesverwaltung und der ihr nachgeordnete Behörden hinaus besteht. Hier hat die Schlichtungsstelle eine wichtige Funktion im Wege der Verweisberatung oder der Weiterleitung an zuständige Stellen in den Bundesländern.

Auch im kommenden Jahr werden wir mit vollem Einsatz an dem Thema der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen arbeiten. Beispielsweise müssen die europäischen Vorgaben in Sachen digitale Barrierefreiheit von öffentlichen Stellen umgesetzt werden.

Um die Kenntnis über das Schlichtungsverfahren weiter zu erhöhen, befürworte ich die Einführung von Hinweispflichten der Träger öffentlicher Gewalt auf die Schlichtungsstelle. Auch die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten zum Beispiel auf die Schwerbehindertenvertretungen wäre hilfreich.

Der nun vorliegende Jahresbericht der Schlichtungsstelle enthält viele weitere Informationen über die Anliegen der Antragstellenden im ersten Jahr der Arbeit der Schlichtungsstelle.

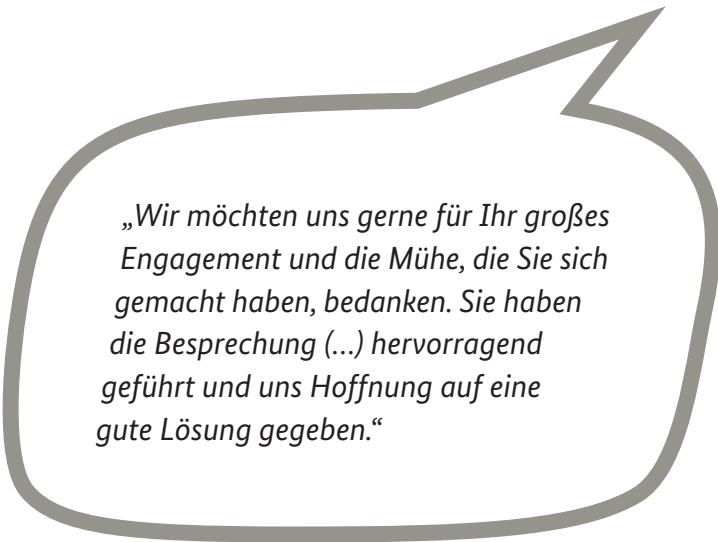
Ich bin überzeugt, dass das angebotene Schlichtungsverfahren in vielen Fällen der schnellen und wirksamen Beilegung von Konflikten zur Gleichstellung behinderter Menschen im Sinne aller Beteiligten dient. Ich wünsche mir eine weitere breite Kommunikation des Angebots der Schlichtungsstelle.

Herzlichst Ihre
Verena Bentele

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
1. Rechtliche Grundlagen	8
2. Antragsteller im Schlichtungsverfahren	9
3. Träger öffentlicher Gewalt	10
4. Verpflichtungen des BGG	12
4.1 Barrierefreiheit (§ 4 BGG)	12
4.2 Benachteiligungsverbot (§ 7 BGG)	12
4.3 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)	14
4.4 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)	14
4.5 Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11 BGG)	14
4.6 Barrierefreie Informationstechnik (§ 12 BGG)	15
5. Verfahrensprinzipien der Schlichtungsstelle	17
6. Ablauf des Schlichtungsverfahrens	17
7. Verhältnis Schlichtungsverfahren zu sonstigen Rechtsbehelfen	19
7.1 Einzelpersonen	19
7.2 Verbände	19
8. Erfahrungen nach dem ersten Jahr	21
9. Änderungsvorschläge	25
9.1 Antragsberechtigung für Schwerbehindertenvertreter	25
9.2 Kein Einfluss des Schlichtungsverfahrens auf die Klagefristen	26
9.3 Hinweispflichten auf die Schlichtungsstelle	26
10. Statistik	29
10.1 Allgemeine Anfragen an die Schlichtungsstelle	29
10.2 Anzahl und Art der Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens	30
10.3 Übersicht über die eingegangenen Anträge bei der Schlichtungsstelle BGG	31

10.4 Ablehnungsgründe für Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens	32
10.5 Dauer der Schlichtungsverfahren, die bis Ende 2017 abgeschlossen worden sind	34
10.6 Themen der Anträge	35
10.7 Ergebnisse der Schlichtungsverfahren bei Zuständigkeit	36
11. Öffentlichkeitsarbeit durch die Schlichtungsstelle	38
11.1 Erstellung von Informationsmaterial	38
11.2 Vorträge und Veranstaltungen	39
11.3 Weitere Aktivitäten der Schlichtungsstelle	40
11.4 Presseberichte über die Schlichtungsstelle	42
12. Beispiele für abgeschlossene Schlichtungsverfahren	44
12.1 Defekte Fahrstühle	44
12.2 Begrenzter Zutritt zu öffentlichen Gebäuden	45
12.3 Kommunikation über Webseiten und Social Media	45
12.4 Zutritt zu einer Führung mit Blindenführhund	46
12.5 Schutz bei Sicherheitskontrollen	47
12.6 Pflegegeld im nichteuropäischen Ausland	48
12.7 Die untätige Krankenkasse	48
Ein Jahr Schlichtungsstelle BGG	50
13. Anhang	51
Impressum	80



„Wir möchten uns gerne für Ihr großes Engagement und die Mühe, die Sie sich gemacht haben, bedanken. Sie haben die Besprechung (...) hervorragend geführt und uns Hoffnung auf eine gute Lösung gegeben.“



Einleitung

Die Schlichtungsstelle wurde Anfang Dezember 2016 bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Zurzeit besteht die Schlichtungsstelle aus zwei Schlichterinnen und drei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle.

In den ersten Wochen nach der Einrichtung der Stelle stand es im Vordergrund, den Webauftritt zu gestalten und das elektronische Antragsverfahren zu ermöglichen. Ein wesentlicher Teil der Arbeit besteht und bestand selbstverständlich auch in der Klärung von Rechtsfragen zum BGG. Außerdem waren Grundsatzentscheidungen zum Prozessmanagement der Antragsverfahren und zur statistischen Erfassung zu treffen. Gleichzeitig lagen bereits erste Anträge vor, die bearbeitet werden mussten. Kurzum, teilweise glich die Arbeit der Schlichtungsstelle eher der eines Startups. An dieser Stelle sei all denen herzlichst gedankt, die der Schlichtungsstelle mit wertvollen Tipps und Hinweisen zur Seite standen und stehen.

Die Lektüre der kommenden Seiten wird Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und die Tätigkeit der Schlichtungsstelle nach dem BGG bieten.



1. Rechtliche Grundlagen

Das 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet die Dienststellen und Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern und Barrierefreiheit herzustellen. Ziel sind die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.

Die Lebenswirklichkeit zeigt, dass nicht alle Träger öffentlicher Gewalt ihre Verpflichtungen aus dem BGG immer vollständig erfüllen. Wie in der Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes 2014 außerdem deutlich wurde, hatten sich in den letzten 15 Jahren nur selten Menschen mit Behinderungen und Verbände auf ihre Rechte aus dem BGG berufen.

Mit der Novellierung des BGG durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 27. Juli 2016 wurde deshalb die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle in § 16 BGG aufgenommen. Sie bietet die Möglichkeit, Konflikte um Rechte aus dem BGG niedrigschwellig und kostenfrei zu lösen. Die Schlichtungsstelle wurde Anfang Dezember 2016 bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Die Einzelheiten zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren sind in der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BGleisV) geregelt.



2. Antragsteller im Schlichtungsverfahren

Antragsteller im Schlichtungsverfahren können sowohl Einzelpersonen als auch Verbände sein. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BGG können sich Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle wenden, wenn sie der Ansicht sind, in einem Recht nach dem BGG durch einen Träger öffentlicher Gewalt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BGG verletzt worden zu sein.

Neben Einzelpersonen kann gemäß § 16 Abs. 3 BGG auch ein nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannter Verband bei der Schlichtungsstelle einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er den Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BGG gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGG, gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGG oder gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGG behauptet.



3. Träger öffentlicher Gewalt

Als Antragsgegner im Schlichtungsverfahren kommen Träger öffentlicher Gewalt dann in Betracht, wenn ihnen das BGG Verpflichtungen auferlegt. Das gilt für Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BGG). § 16 Abs. 2 Satz 1 BGG macht mit seiner Bezugnahme auf Träger öffentlicher Gewalt des Bundes deutlich, dass nur diese Beteiligte des Schlichtungsverfahrens sein können. Aus diesem Grund können Landesbehörden keine Antragsgegner im Schlichtungsverfahren nach dem BGG sein, auch wenn das Benachteiligungsverbot aus § 1 Abs. 2 Satz 2 BGG i.V.m. § 7 BGG auch für die Landesverwaltung Anwendung findet, soweit sie Bundesrecht ausführt. Eine Verletzung des Benachteiligungsverbot durch Landesbehörden kann also nicht bei der Schlichtungsstelle gerügt werden. In diesen Fällen kommen die Landesbehindertengleichstellungsgesetze zur Anwendung, die ebenfalls Ausprägung des im Grundgesetz geregelten Diskriminierungsverbotes sind.

Erste Erfahrungen zeigen, dass die Differenzierung zwischen Bundes- und Landesverwaltung für potenziell Antragstellende schwer verständlich ist. So hängt die Anwendbarkeit des BGG auf Sozialversicherungsträger selbst bei gleicher Aufgabewahrnehmung mitunter von der konkreten Form der Verwaltungsorganisation ab. Im Bereich der Sozialversicherung können die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung, die der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes unterliegen, Antragsgegner sein. Auch die Bundesagentur

für Arbeit als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts kann Antragsgegnerin sein. Demgegenüber ist bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeit zu differenzieren, ob es sich um Gemeinsame Einrichtungen oder zugelassene kommunale Träger handelt bzw. welcher Aufgabenbereich betroffen ist.

Für Privatunternehmen ist die Schlichtungsstelle grundsätzlich nicht zuständig. Allerdings wurde in § 1 Abs. 3 BGG geregelt, dass die Träger öffentlicher Gewalt des Bundes darauf hinwirken „sollen“, dass privatrechtliche Organisationen, an denen sie ganz oder teilweise beteiligt sind, die Ziele des BGG in angemessener Weise berücksichtigen. In diesen Fallkonstellationen ist nicht die privatrechtliche Organisation, sondern der Träger öffentlicher Gewalt der Antragsgegner.

§ 1 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BGG enthalten die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt des Bundes, auch bei der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen von institutioneller Förderung darauf hinzuwirken, dass das BGG berücksichtigt wird. So soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, an Produkten oder Forschungsergebnissen, die durch öffentliche Mittel gefördert wurden, gleichberechtigt teilhaben zu können.



4. Verpflichtungen des BGG

Das BGG zielt auf die Herstellung von Barrierefreiheit und soll Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen im öffentlichrechtlichen Bereich verhindern. Außerdem dient es der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Bereich des öffentlichen Rechts und der Bundesverwaltung. Im Einzelnen sind folgende Verpflichtungen im BGG normiert:

4.1 Barrierefreiheit (§ 4 BGG)

Der Kernbereich des BGG ist die Herstellung von Barrierefreiheit als wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit werden durch die Kommunikationshilfenverordnung (KHV), die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) und die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem BGG (BITV 2.0) konkretisiert.

4.2 Benachteiligungsverbot (§ 7 BGG)

In § 7 Abs. 1 BGG wird das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 GG konkretisiert und geregelt, dass ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2 BGG Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen darf. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Mit der Novellierung des BGG

wurde durch die Änderungen des § 7 Abs. 2 BGG erstmals das Konzept der angemessenen Vorkehrungen in deutsches Recht übernommen.

Angemessenen Vorkehrungen sind nach Art. 2 der UN-Behinderertenrechtskonvention „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“.

In Anlehnung an die Definition in der UN-BRK sind angemessene Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BGG „Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann und sie den Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Abs. 2 BGG nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten“.

Für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle besteht das Bedürfnis nach einer spezifisch für den Bereich des BGG handhabbaren Konturierung des Rechtsbegriffs der angemessenen Vorkehrungen. Insbesondere bedarf es einer klaren Abgrenzung der angemessenen Vorkehrungen im Sinne des § 7 Abs. 2 BGG zu ausschließlich das Sozialleistungsrecht betreffenden Fallgestaltungen. Um dafür rechtssichere Kriterien zu erhalten, wurde ein entsprechendes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.

4.3 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)

Träger öffentlicher Gewalt des Bundes sind gemäß § 9 BGG verpflichtet, Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen die Verwendung von Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden bzw. anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu ermöglichen, soweit dies der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren (z.B. Stellen von Anträgen oder Einlegen von Rechtsbehelfen) dient. Die Berechtigten können auch selbst einen Gebärdendolmetscher oder eine andere Kommunikationshilfe bereitstellen und sich die notwendigen Kosten auf Antrag erstatten lassen. Die Einzelheiten sind in der Kommunikationshilfenverordnung geregelt.

4.4 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 BGG haben Träger öffentlicher Gewalt bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung insbesondere verlangen, dass ihnen die Dokumente ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

4.5 Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11 BGG)

Mit § 11 BGG werden die Vorgaben der UN-BRK aufgegriffen, wonach zur Kommunikation auch in Leichte Sprache übersetzte Formen gehören. Träger öffentlicher Gewalt sollen gemäß § 11 Satz 1 BGG Informationen vermehrt in Leichter Sprache

bereitstellen. Nach § 11 Satz 2 BGG wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und die Kompetenzen für das Verfassen in Leichter Sprache ausgebaut werden.

Seit Beginn des Jahres 2018 sollen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke auf Anfrage in Leichter Sprache erläutert werden. Allerdings wird damit keine umfassende Verpflichtung zur Verwendung von Leichter Sprache gewährt. Die Feststellung, ob und in welchem Umfang eine Erläuterung in Leichter Sprache erfolgt, liegt im Ermessen des Trägers öffentlicher Gewalt.

4.6 Barrierefreie Informationstechnik (§ 12 BGG)

§ 12 BGG normiert die barrierefreie Gestaltung von Internetauftritten und -angeboten. Technische Details sind in der BITV 2.0 vom 12. September 2011 geregelt.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts ist die Norm ausgeweitet worden. Auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages wurde beispielsweise gesetzlich klargestellt, dass auch Apps und mobile Endgeräte umfasst sind. Die Klarstellung war nötig, weil die Nutzung von Smartphones und Tablet Computern einen immer größeren Raum einnimmt und auch die Zahl der Verwaltungs-Apps steigt.

Außerdem wurde die Norm um den Absatz 2 ergänzt, nachdem die Träger öffentlicher Gewalt auch die für die Beschäftigten ausgerichteten Informationsangebote wie beispielsweise das Intranet und Verfahren zur elektronischen Vorgangs- und Aktenbearbeitung (schrittweise) barrierefrei ausgestalten müssen. § 12 BGG zeigt, dass das BGG und dementsprechend auch das Schlichtungsverfahren für Streitfälle innerhalb einer

Organisation genutzt werden kann (auch wenn Betroffene in der Praxis eher versuchen werden, beispielsweise durch Inanspruchnahme der Schwerbehindertenvertretung eine Lösung zu finden). Wie § 12 Abs. 2 Satz 4 BGG klarstellt, bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im SGB IX, unberührt.

Im Zusammenhang mit der digitalen Barrierefreiheit ist außerdem die im Dezember 2016 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen zu beachten, die noch im Jahre 2018 umgesetzt werden muss.



5. Verfahrensprinzipien der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle ist aktuell mit zwei schlichtenden Personen besetzt. Die schlichtenden Personen sind zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erlangen, § 16 Abs. 1 BGG, §§ 3, 4 BGleisV.

6. Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren läuft in der Regel schriftlich ab. Die Antragstellung ist durch das Onlineformular unter www.schlichtungsstelle-bgg.de möglich. Alternativ können Anträge per Mail, Post oder zur Niederschrift eingereicht werden. Auch eine Antragstellung mittels Deutscher Gebärdensprache ist möglich. Nach Eingang eines Antrags prüft die schlichtende Person den Antrag und beteiligt den Träger öffentlicher Gewalt am Verfahren. Dieser wird aufgefordert, innerhalb eines Monats zu dem Antrag Stellung zu nehmen, § 7 Abs. 1 Satz 2 BGleisV. Nach Eingang einer Stellungnahme des Trägers öffentlicher Gewalt wird die antragstellende Person hierüber informiert und erhält erneut Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

Den weiteren Ablauf des Verfahrens bestimmt die schlichtende Person unter Berücksichtigung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit, § 8 Abs. 1 BGleisV. Sie wirkt auf eine Einigung der Beteiligten hin. In bestimmten Fällen können die

Beteiligten zu einem Schlichtungstermin eingeladen und die Sachlage mündlich erörtert werden. Bei einem mündlichen Schlichtungstermin kann die schlichtende Person den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten, um eine Einigung zu erreichen.

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn sich die Beteiligten einigen konnten. Anderenfalls unterbreitet die schlichtende Person nach eingehender Prüfung der Sachlage einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Wenn er angenommen wird, endet das Schlichtungsverfahren an dieser Stelle. Sollten sich die Beteiligten auch dann nicht einigen, erhält der Antragsteller gemäß § 9 Abs. 1 BGleisV eine schriftliche Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens.



7. Verhältnis Schlichtungsverfahren zu sonstigen Rechtsbehelfen

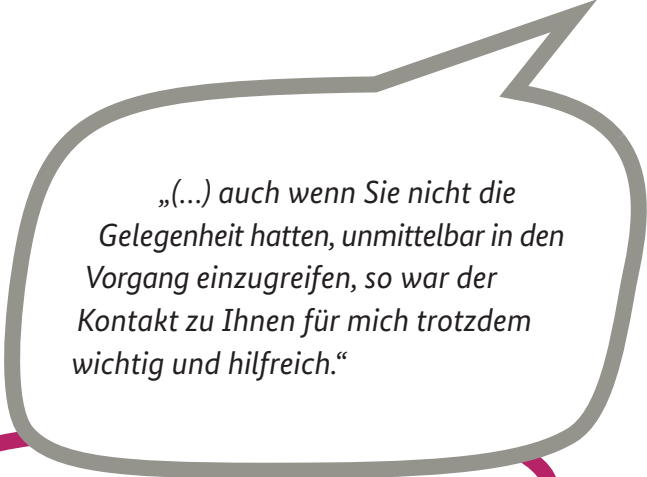
7.1 Einzelpersonen

Für Einzelpersonen ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens neben sonstigen in Betracht kommenden Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln ein zusätzliches Angebot. Die Schlichtungsstelle kann grundsätzlich ohne vorherigen Kontakt mit der Behörde angerufen werden. Wenn in einem Verwaltungsverfahren auch ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt in Betracht kommt, beginnt die Widerspruchsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Diese Regelung verhindert den Ablauf der Widerspruchsfrist während eines Schlichtungsverfahrens. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das Schlichtungsverfahren innerhalb der Widerspruchsfrist eingeleitet wurde (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BGG).

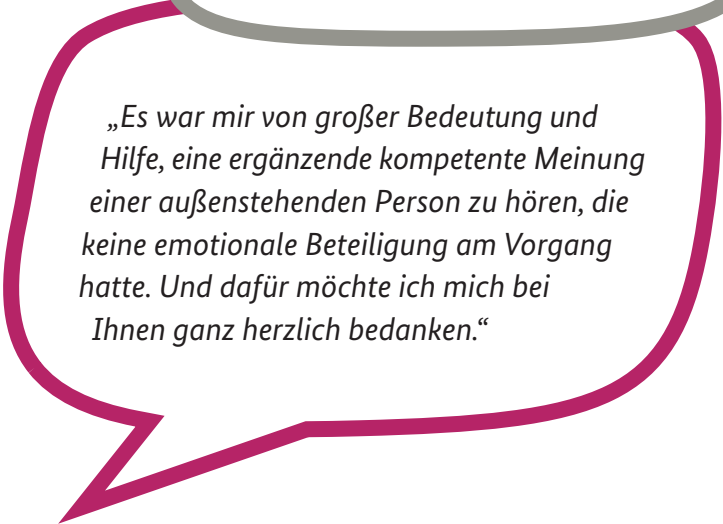
Für Klageverfahren fehlt es an einer solchen Regelung. Ein Schlichtungsverfahren hat damit keinen Einfluss auf Klagefristen. Wer nach einem erfolglosen Widerspruchsverfahren einen Antrag bei der Schlichtungsstelle stellen möchte, sollte deshalb parallel Klage erheben, um die Klagefrist nicht zu versäumen.

7.2 Verbände

Vor Verbandsklagen gegen Träger öffentlicher Gewalt ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zwingend erforderlich. Verbandsklagen sind damit nur dann zulässig, wenn eine gütliche Einigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht erzielt werden konnte (§ 15 Abs. 2 Satz 5 BGG).



„(...) auch wenn Sie nicht die Gelegenheit hatten, unmittelbar in den Vorgang einzugreifen, so war der Kontakt zu Ihnen für mich trotzdem wichtig und hilfreich.“



„Es war mir von großer Bedeutung und Hilfe, eine ergänzende kompetente Meinung einer außenstehenden Person zu hören, die keine emotionale Beteiligung am Vorgang hatte. Und dafür möchte ich mich bei Ihnen ganz herzlich bedanken.“



8. Erfahrungen nach dem ersten Jahr

Etwa die Hälfte der bisher bei der Schlichtungsstelle eingegangenen Anträge lag im Bereich der physischen und digitalen Barrierefreiheit. Soweit die Schlichtungsverfahren die digitale Barrierefreiheit betrafen, beschrieben es Antragstellende als unbefriedigend, dass die Beseitigung bestehender Barrieren zwar punktuell erfolgte, jedoch durch die Antragstellenden mangels bestehender Kontrollsysteme immer wieder selbst nachgehalten und ggf. erneut gemeldet werden müssen. In diesem Bereich verspricht die Novellierung des BGG zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen mit dem dort vorgesehenen Feedbackmechanismus und Monitoring durch stichprobenartige Kontrollen deutliche Verbesserungen für die Zukunft.

Positiv lässt sich feststellen, dass Träger öffentlicher Gewalt den Hinweisen auf die fehlende Barrierefreiheit in der Regel grundsätzlich offen gegenüberstanden. Insgesamt zeigen sich auch Verbände sehr interessiert an der Einrichtung der Schlichtungsstelle. Der Anteil der Verbandsschlichtungsanträge an der Gesamtzahl der Anträge ist bisher zwar noch relativ gering, hat sich jedoch im zweiten Halbjahr leicht erhöht.

In den ersten Monaten der Tätigkeit der Schlichtungsstelle haben sich folgende Punkte als herausfordernd dargestellt:

Für Antragstellende bzw. Ratsuchende ist oft unklar, in welchen Bereichen die Schlichtungsstelle BGG tatsächlich tätig werden darf. Schwierigkeiten bereitet vor allem die Definition des

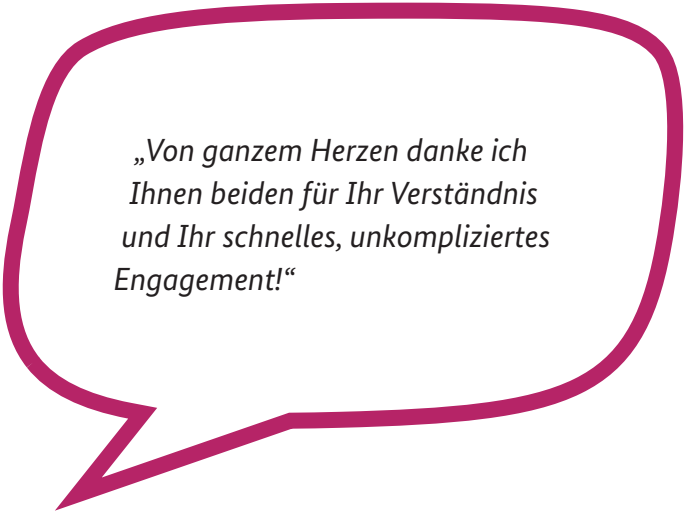
Trägers öffentlicher Gewalt der Bundes- versus Landesverwaltung (siehe oben unter 3.). Bei Anträgen und Anfragen, für die die Länder zuständig sind (z.B. inklusive Schulbildung, Anerkennung von Schwerbehinderungen, KFZ-Hilfen, Inanspruchnahme von Parkerleichterungen) erfolgt durch die Schlichtungsstelle eine Verweisberatung bzw. eine Weiterleitung an zuständige Stellen auf Landesebene mit der Bitte um Übernahme.

Andere Betroffene wünschen sich, dass die Schlichtungsstelle auch bei Rechtsverletzungen im privatwirtschaftlichen Bereich Hilfe anbieten kann. Dafür wäre aber eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes notwendig. Bei Problemen, die private Institutionen betrafen, konnte teilweise durch eine Verweisberatung an andere Stellen (z.B. Verbraucherschlichtungsstellen) weitergeholfen werden. Im Übrigen zeigen erste Erfahrungen, dass private Unternehmen auf Informationen über fehlende Barrierefreiheit (unter Verweis auf die fehlende Zuständigkeit der Schlichtungsstelle) oft aufgeschlossen reagieren.

Bei den Schlichtungspartnern auf Seite der Verwaltung zeigte sich häufig eine fehlende Sensibilität für eine bestehende Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen. Teilweise waren die gesetzlichen Vorgaben nicht bekannt. Insbesondere im Bereich der digitalen Barrierefreiheit fehlte es vielen Verantwortlichen an Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben sowie an einer einheitlichen Verfahrensweise innerhalb der Bundesverwaltung.

Trotz des für die Menschen mit Behinderungen nicht immer leicht verständlichen engen Anwendungsbereichs der Schlichtungsstelle BGG ergibt sich nach dem ersten Jahr bereits ein positives Fazit: Durch die Einrichtung der Schlichtungsstelle wurde ein konkretes Instrument geschaffen, mit dem Rechts-

verletzungen nach dem BGG kostenfrei geltend gemacht werden können, welches bereits rege genutzt wird. Auch das anwenderfreundliche Verfahren bei der Einleitung des Schlichtungsverfahrens hält Hemmschwellen gering und hat sich als vorteilhaft erwiesen. Im Ergebnis dient die Schlichtungsstelle den Zielen des BGG, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und insbesondere die Umsetzung des Benachteiligungsverbotes und die Barrierefreiheit zu befördern.



*„Von ganzem Herzen danke ich
Ihnen beiden für Ihr Verständnis
und Ihr schnelles, unkompliziertes
Engagement!“*



9. Änderungsvorschläge

Hinsichtlich folgender Punkte sollte in den kommenden Jahren diskutiert werden, ob eine entsprechende Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes die Antragstellung bei der Schlichtungsstelle erleichtern und so die Ziele des Gesetzes noch besser verwirklichen würde.

9.1 Antragsberechtigung für Schwerbehindertenvertreter

In Diskussionen und Fachgesprächen wurde mehrfach die Empfehlung geäußert, dass auch Schwerbehindertenvertreterinnen und Schwerbehindertenvertreter ein Antragsrecht bei der Schlichtungsstelle nach dem BGG haben sollten. Hintergrund ist, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bundesbehörden Rechte gegenüber ihren Arbeitgebern haben. Häufig wollen Arbeitnehmer ihre Rechte aber nicht selbst durchsetzen, weil sie negative Konsequenzen oder nachteilige Auswirkungen für ihre Karriere befürchten. Ein Schwerbehindertenvertreter könnte durch einen Antrag bei der Schlichtungsstelle einen Einigungsversuch unternehmen, ohne die betroffenen Mitarbeiter nennen zu müssen. Im Berichtszeitraum gab es drei Anfragen durch Schwerbehindertenvertretungen, bei denen die Möglichkeit einer Antragstellung durch die Schlichtungsstelle abgelehnt werden musste.

9.2 Kein Einfluss des Schlichtungsverfahrens auf die Klagefristen

Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung statt des Schlichtungsverfahrens auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Betracht, beginnt die Widerspruchsfrist erst mit der Beendigung des Schlichtungsverfahrens (§ 16 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BGG). Sie kann nicht während eines Schlichtungsverfahrens ablaufen. In diesen Fällen ist der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Verwaltungsakt dem Adressaten bekanntgegeben worden ist.

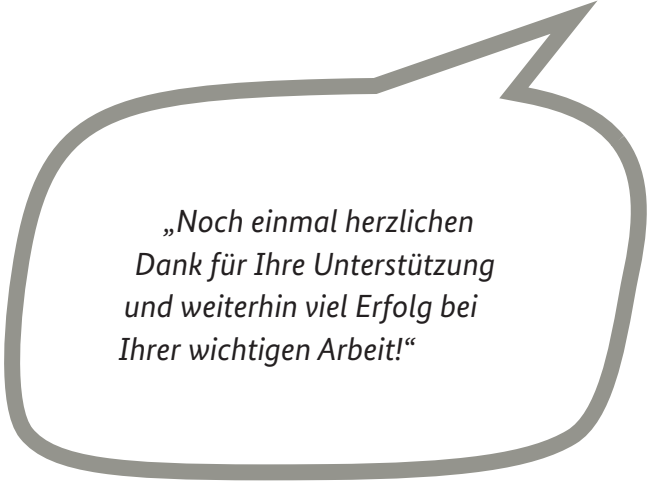
Eine entsprechende Regelung für Klagefristen gibt es bisher nicht. Wer also beispielsweise nach Erhalt eines Widerspruchsbescheides einen Antrag bei der Schlichtungsstelle nach dem BGG stellt, muss ergänzend zu dem Schlichtungsverfahren Klage erheben. Damit wird das Ziel der Entlastung der Gerichte durch Schlichtungsverfahren an dieser Stelle nicht erreicht. Außerdem hat sich gezeigt, dass Träger öffentlicher Gewalt weniger zu einer gütlichen Einigung bereit sind, wenn bereits eine Klage anhängig ist. Aus diesem Grund wäre eine entsprechende Regelung, wonach auch die Klagefrist unterbrochen wird, wenn ein Schlichtungsantrag erfolgt ist, empfehlenswert.

9.3 Hinweispflichten auf die Schlichtungsstelle

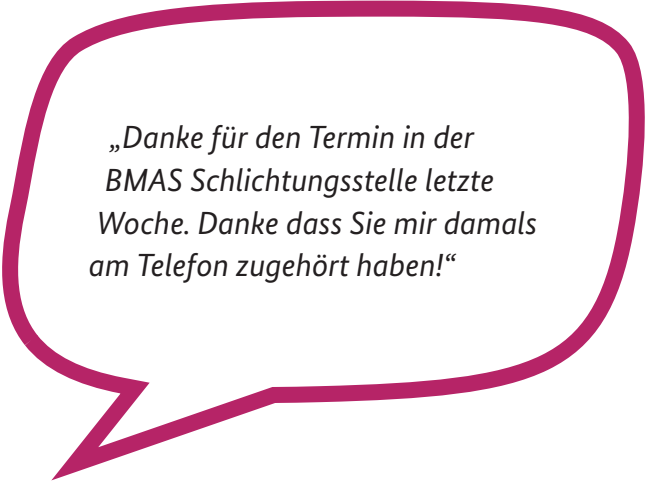
Auch ein Blick auf die Regelungen für Verbraucherschlichtungsstellen können Verbesserungen für die Arbeit der Schlichtungsstelle nach dem BGG aufzeigen. Private Unternehmen müssen beispielsweise auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen, wenn sie sich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet haben oder wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet sind.

Im BGG und in der BGleisV sind bisher keinerlei Hinweispflichten geregelt. Gerade im Hinblick auf die komplizierte Definition des Trägers der öffentlichen Gewalt des Bundes könnte eine Hinweispflicht auf den Webseiten der Träger, die unter den Anwendungsbereich der Schlichtungsstelle fallen, eine deutliche Erleichterung für diejenigen erbringen, die gerne einen Antrag stellen wollen.

In diesem Sinne sieht die im Jahr 2018 anstehende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen im Bereich digitaler Barrierefreiheit Hinweispflichten vor (Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 der RL). Es ist davon auszugehen, dass dies auch bei der Richtlinienumsetzung Berücksichtigung findet. Wünschenswert wäre jedoch, dass solche Hinweispflichten auch über die digitale Barrierefreiheit hinaus umgesetzt werden.



*„Noch einmal herzlichen
Dank für Ihre Unterstützung
und weiterhin viel Erfolg bei
Ihrer wichtigen Arbeit!“*



*„Danke für den Termin in der
BMAS Schlichtungsstelle letzte
Woche. Danke dass Sie mir damals
am Telefon zugehört haben!“*



10. Statistik

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 146 Anträge und eine Vielzahl von allgemeinen Anfragen an die Schlichtungsstelle gerichtet, die nicht im Einzelnen statistisch erfasst wurden.

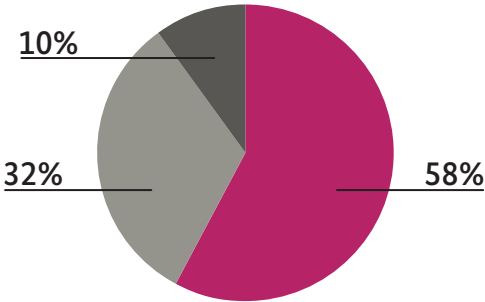
10.1 Allgemeine Anfragen an die Schlichtungsstelle

Häufig nutzten die potenziellen antragstellenden Personen die Telefonsprechzeiten der Schlichtungsstelle, um ihr Anliegen näher zu erläutern und allgemeine Fragen zum Schlichtungsverfahren zu stellen. Dabei ging es meist um den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle und den Ablauf des Schlichtungsverfahrens.

Bei den allgemeinen Anfragen wurde gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schlichtungsstelle oft die komplexe, als belastend erlebte Lebenswirklichkeit thematisiert. Die Menschen, welche wegen ihrer Behinderung eine Benachteiligung wahrnehmen, äußerten oft ihren Ärger und ihre Enttäuschung über bestehende Situationen. Neben der reinen Übermittlung von Informationen zur Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ging es deshalb oft auch darum, auf die emotionalen Folgen der erlebten Benachteiligungen einzugehen und Vertrauen zu den Gesprächspartnern aufzubauen.

In vielen Fällen konnte die Schlichtungsstelle telefonisch weiterhelfen, indem sie bei Zuständigkeit dazu riet, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen. Bei fehlender Zuständigkeit konnten die Schlichterinnen oft bereits telefonisch Empfehlungen zu Stellen abgeben, an die sich Ratsuchende wenden könnten.

10.2 Anzahl und Art der Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens



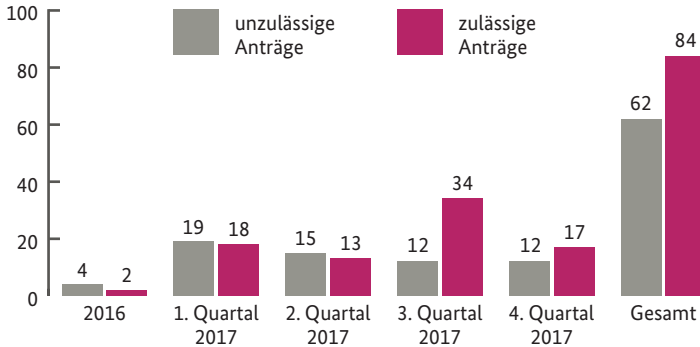
Anzahl der Anträge und Eingangstyp		
E-Mail	85	
Webformular	46	
Postalisch	15	
Gesamtergebnis	146	

Erläuterung: Die Ergebnisse des Antragseingangs zeigen, dass der überwiegende Teil der Anträge auf elektronischem Weg bei der Schlichtungsstelle einging.

Das SQAT Verfahren, mit dem ein Antrag in Deutscher Gebärdensprache gestellt werden kann, wurde bisher nicht genutzt. Möglicherweise liegt das daran, dass das Tool auf der Webseite nicht sofort ersichtlich ist. Zurzeit befindet es sich unter den Buttons „Kontakte“ und „Kontakt in Gebärdensprache“. Es ist geplant, das Tool auf der Startseite zu platzieren, um mehr Interessenten zu erreichen.

SQAT ist die Abkürzung für Signing Question and Answer Tool

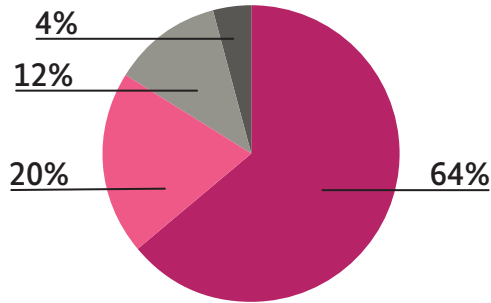
10.3 Übersicht über die eingegangenen Anträge bei der Schlichtungsstelle BGG



Erläuterung: Die Grafik zeigt, dass bei der Schlichtungsstelle von den insgesamt 146 Anträgen 84 Anträge zulässig waren. In 62 Anträgen war die Schlichtungsstelle entweder nicht zuständig oder es lag keine Rechtsverletzung im Sinne des BGG vor.

In den ersten beiden Quartalen lag die Anzahl der unzulässigen Anträge leicht über der Zahl der zulässigen Anträge, während im dritten und vierten Quartal die Zahl der zulässigen Anträge überwog. Diese Entwicklung könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass sich die Schlichtungsstelle im Laufe des Jahres immer wieder bemüht hat darzustellen (z.B. durch Zeitungsartikel, Informationsmaterialien oder den Beratungen), dass Schlichtungsverfahren nur dann durchgeführt werden können, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt des Bundes der Schlichtungspartner ist. Ein Zusammenhang lässt sich aber nicht klar feststellen.

10.4 Ablehnungsgründe für Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens



Ablehnungsgründe

Landesebene

Keine Rechtsverletzung

Privatwirtschaft

Laufendes gerichtliches Verfahren

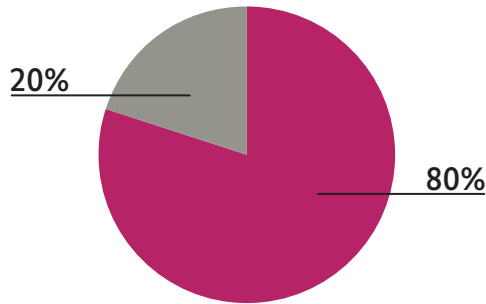
Erläuterung: Die Grafik zeigt, aus welchen Gründen die Schlichtungsstelle BGG bei einem Teil der Anträge ihre Zuständigkeit verneint hat. Bei dem überwiegenden Teil der abgelehnten Anträge handelte es sich um landesrechtliche Streitigkeiten. Da die Schlichtungsstelle BGG nur bei Konflikten mit der Bundesverwaltung tätig werden kann, wurde in diesen Fällen Verweisberatung angeboten.

In der Regel wurden die Anträge an die zuständigen Landesbehörden oder an die jeweiligen Beauftragten der Länder für die Belange von Menschen mit Behinderungen mit der Bitte um weitere Bearbeitung weitergeleitet.

Acht Anträge betrafen Konflikte zwischen Menschen mit Behinderungen und Privatrechtssubjekten. Hier ist das BGG nur dann eröffnet, wenn Träger öffentlicher Gewalt des Bundes als überwiegende Eigentümer auf das Privatrechtssubjekt einwirken können. In den hiervon nicht erfassten Fällen wurden Anträge zum Teil unter Verweis auf die fehlende Zuständigkeit der Schlichtungsstelle an die privatrechtliche Konfliktpartei zur Kenntnis weitergeleitet, worauf es in mehreren Fällen zu einer zügigen Einigung der Parteien kam.

In drei Fällen konnte die Schlichtungsstelle BGG nicht tätig werden, weil es bereits laufende bzw. abgeschlossene gerichtliche Verfahren gab, bei denen der Antrags- dem gerichtlichen Streitgegenstand entsprach. In insgesamt vierzehn weiteren Fällen hat die Schlichtungsstelle aus sonstigen Gründen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens abgelehnt (z.B. keine Geltendmachung eines Rechts aus dem BGG u.a.).

10.5 Dauer der Schlichtungsverfahren, die bis Ende 2017 abgeschlossen worden sind



Dauer der Schlichtungsverfahren

Schlichtungsverfahren innerhalb von 3 Monaten

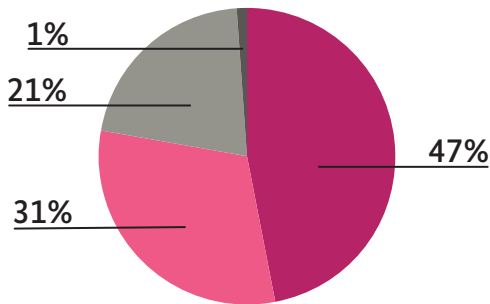
Schlichtungsverfahren mehr als 3 Monaten

Erläuterung: Gemäß § 10 BGleisV soll ein Schlichtungsvorschlag in der Regel innerhalb von drei Monaten unterbreitet werden. Die Grafik zeigt, dass die Schlichtungsstelle diese Regelvorgabe bei den insgesamt 114 abgeschlossenen Verfahren zu 80 Prozent erfüllt hat. Die Schlichtungsstelle hat verschiedene Gründe identifiziert, die zum Teil zu einer längeren Verfahrensdauer geführt haben:

- Der beteiligter Träger öffentlicher Gewalt oder der Antragstellende überschritten die Monatsfristen des § 7 BGleisV.
- Teilweise war die Einholung mehrerer schriftlicher Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten notwendig, um den Sachverhalt vollständig zu erfassen.

- Die Terminvereinbarungen zum Schlichtungsgespräch waren zeitintensiv, insbesondere wenn mehrere Träger öffentlicher Gewalt beteiligt waren oder mehrere Organisationseinheiten eines Trägers öffentlicher Gewalt teilnehmen sollten.
- Erzielte Lösungsvorschläge mussten im Anschluss an Schlichtungsgespräche innerhalb der Organisationseinheit abgestimmt werden.

10.6 Themen der Anträge



Ablehnungsgründe

Benachteiligungsverbot

Barrierefreie Informationstechnik

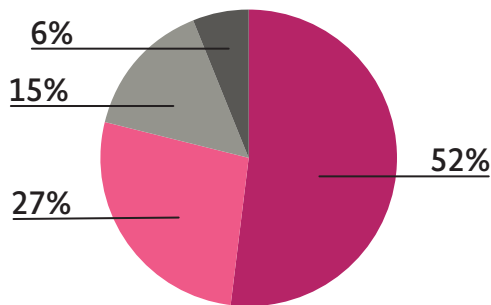
Physische Barrierefreiheit

Recht auf Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Erläuterung: Fast die Hälfte der Anträge betraf das Benachteiligungsverbot des § 7 BGG. Um eine klare Abgrenzung der im Schlichtungsverfahren zu erörternden Streitgegenstände von allgemeinen sozialrechtlichen Fragestellungen zu erreichen, wurde ein juristisches Gutachten in Auftrag gegeben, dessen

Ergebnisse 2018 vorliegen werden. Einen weiteren großen Teil nahmen mit 31% Konflikte zur barrierefreien Informationstechnik ein. Hier ging es zum Beispiel um die Barrierefreiheit von Webseiten oder die Nutzung von Sozialen Medien durch Behörden, aber auch um nicht barrierefreie Apps oder Antragsformulare. Im Bereich der physischen Barrierefreiheit (21%) wurde häufig der fehlende barrierefreie Zugang bemängelt. Vereinzelt betrafen Anträge auch Beleidigungen oder unfreundliche Äußerungen von Behördenmitarbeitern wegen einer Behinderung, die ebenfalls unter das Benachteiligungsverbot zu subsumieren sind. Das Thema Leichte Sprache, welches auch im BGG geregelt ist, wurde bisher in keinem Antrag behandelt.

10.7 Ergebnisse der Schlichtungsverfahren bei Zuständigkeit



Ergebnisse Schlichtungsverfahren bei Zuständigkeit

Einigung

Keine Einigung (Ursache bei Antragsteller)

Anderweitige Erledigungen

Keine Einigung (Ursache bei Träger öffentlicher Gewalt)



Erläuterung: Im Berichtszeitraum konnten bei Zuständigkeit der Schlichtungsstelle insgesamt 52 Verfahren abgeschlossen werden. Davon kam es in 26 Fällen zu einer gütlichen Einigung der Verfahrensbeteiligten, bei der die Ziele der antragstellenden Personen zumindest teilweise erreicht wurden.

Soweit keine Einigung möglich war, lag die Ursache hierfür zum Teil auf Seiten der Antragstellenden, die zum Beispiel ihre Anträge zurückzogen, nachdem der gewünschte Verwaltungsakt parallel zum Schlichtungsverfahren durch die Verwaltung erlassen worden war oder die sich innerhalb des Verfahrens nicht mehr zurückmeldeten.

Auf Seiten der Träger öffentlicher Gewalt wurde die Schlichtungsstelle von den Trägern öffentlicher Gewalt des Bundes zwar grundsätzlich akzeptiert. So wurden in nahezu allen Fällen schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Ein Teil der Träger öffentlicher Gewalt vertrat allerdings insbesondere in Bereichen der Gewährung von Teilhabeleistungen die Ansicht, die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Auslegung der tatbestandlichen Voraussetzungen bzw. bei der Ermessensausübung hinreichend beachtet zu haben und lehnte nach Abgabe der Stellungnahme die weitere Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab.



11. Öffentlichkeitsarbeit durch die Schlichtungsstelle

Nach Einrichtung der Schlichtungsstelle im Dezember 2016 wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zunächst eine Website mit dem in der BGleisV vorgegebenen elektronischen Antragsverfahren erstellt und ein Prozessmanagement zur Durchführung von Schlichtungsverfahren etabliert. Wichtig war, auch darüber hinaus grundlegende Informationen zu dem der Öffentlichkeit weitgehend unbekannten Behindertengleichstellungsgesetz und der Schlichtungsstelle zu kommunizieren. Hierfür wurde das neue Angebot bei den Menschen mit Behinderungen und bei Verbänden und Interessenvertretern bekannt gemacht, soweit dies angesichts der beschränkten personellen Ressourcen möglich war.

11.1 Erstellung von Informationsmaterial

Die Schlichtungsstelle hat verschiedene Informationsmaterialien entwickelt. Dazu gehören beispielsweise (barrierefreie) Flyer in Alltagssprache, Leichter Sprache und Brailleschrift, kleinere Werbemittel und ein Poster. Diese Materialien können kostenfrei bei der Schlichtungsstelle bestellt werden. Das Verfahren, mit dem die Flyer auch online bestellt werden können, befindet sich noch im Aufbau.

11.2 Vorträge und Veranstaltungen

Februar 2017

- Vorstellung der Schlichtungsstelle BGG beim Inklusionsbeirat der staatlichen Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

März 2017

- Vorstellung der Schlichtungsstelle BGG bei der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der obersten Bundesbehörden

Mai 2017

- Vortrag der Schlichtungsstelle BGG beim Fachausschuss Reha und Teilhabe des Deutschen Vereins für die öffentliche und private Fürsorge
- Vorstellung der Schlichtungsstelle BGG bei Veranstaltung der Focal Points der Bundesministerien zur Umsetzung des BGG
- Bericht der Beauftragten über die Halbjahresbilanz der Schlichtungsstelle BGG im Bundestags-Ausschuss für Arbeit und Soziales und anschließende Diskussion

Juni 2017

- Vorstellung der Schlichtungsstelle BGG bei der Bund-Länder-Referentenbesprechung im BMAS
- Vorstellung der Schlichtungsstelle BGG bei der Verbändekonsultation des Deutschen Institut für Menschenrechte DIMR e. V.

Juli 2017

- Vorstellung der Schlichtungsstelle BGG bei der Besprechung der Landesbehindertenbeauftragten zum BTHG

September 2017

- Vorstellung der Schlichtungsstelle BGG beim Sozialseminar des Landes Blinden- und Sehbehindertenverband Rheinland Pfalz (LBSV RLP)

November 2017

- Vorstellung der Schlichtungsstelle BGG in der Arbeitsgruppe barrierefreie Umweltgestaltung Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR)

Dezember 2017

- Vorstellung der Schlichtungsstelle BGG beim Arbeitskreis Medizinrecht Berliner Anwaltsverein

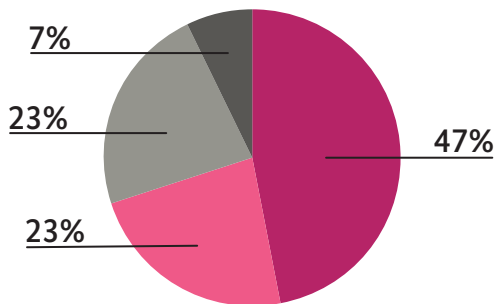
11.3 Weitere Aktivitäten der Schlichtungsstelle

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schlichtungsstelle haben außerdem eine Vielzahl von Fachgesprächen geführt, beispielsweise mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Behörden der Länder oder Verbänden, die an der Arbeit der Schlichtungsstelle BGG interessiert waren.

Kontakt wurde auch zu bereits bestehenden Schlichtungsstellen aufgenommen, die mit ihren Erfahrungen den Aufbau und die Entwicklung des Verfahrensmanagements erleichterten. Ein Besuch des Kompetenzzentrums Barrierefreiheit der DRV Bund, welches vor allem die Kommunikation mit Blinden und sehbehinderten Menschen sicherstellt, hat ebenfalls zu wichtigen

Anregungen geführt, um die Kommunikation der Schlichtungsstelle zu verbessern.

Zusätzlich hat die Schlichtungsstelle zum Beispiel beim Inklusiven Kinder- und Jugendfest der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, beim Jahresempfang der Beauftragten sowie am Tag der offenen Tür der Bundesregierung über ihre Arbeit informiert.



Überblick zur Öffentlichkeitsarbeit

Fachgespräche

Pressemitteilungen

Vorträge

Standbetreuungen

Erläuterung: Seitens der Schlichtungsstelle wurden im Berichtszeitraum zur Information der Öffentlichkeit 20 Fachgespräche mit verschiedenen Organisationen geführt, 10 Vorträge gehalten und 3 Veranstaltungen mit eigenen Ständen ausgestattet. Insgesamt wurde in 10 Pressemitteilungen verschiedener Organisationen über die Schlichtungsstelle berichtet. Mit diesen Aktivitäten konnte der Bekanntheitsgrad der Schlichtungsstelle erhöht werden, was sich auch in steigenden Antragszahlen zeigte.

11.4 Presseberichte über die Schlichtungsstelle

In verschiedenen Veröffentlichungen wurden potentielle Antragstellende über das neue Angebot der Schlichtungsstelle BGG informiert:

- Am 2. Dezember 2016 gab Frau Bentele eine Pressemitteilung heraus, mit der sie die Aufnahme der Tätigkeit durch die Schlichtungsstelle BGG bekannt machte. Es folgten zwei weitere Pressemitteilungen, zum halbjährigen Bestehen der Schlichtungsstelle und zum 1-jährigen „Geburtstag“.
- Im März 2017 veröffentlichte der Sozialverband VdK Deutschland e.V. einen Artikel im Zusammenhang mit seiner neuen Kampagne: „Weg mit den Barrieren“ zur Arbeit der Schlichtungsstelle.
- Im März 2017 veröffentlichte der evangelischer Pressedienst eine Pressemeldung zum Thema 100 Tage Schlichtungsstelle. Der Meldung war ein gemeinsames Interview der Schlichtungsstelle mit der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen vorangegangen.
- Im Juni 2017 erschien ein Artikel in der NDV 6/2017 (Nachrichtendienst des Deutschen Vereins). Dieser trug den Namen „Die neue Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“ und wurde von den Schlichterinnen verfasst.
- Im Juni 2017 wurde ein Hinweis auf die Arbeit der Schlichtungsstelle nach dem BGG in der Apotheken Umschau veröffentlicht.

- Der Fachaufsatz von Frau Dr. Werner und Frau Lutz aus der NDV 6/2017 wurde im Juli 2017 in der VdK Zeitschrift 7/17 abgedruckt.
- Nach einem Vortrag der Schlichtungsstelle beim Sozialeseminar in Roßbach / Wied 2017 wurde im Oktober 2017 ein Telefoninterview als CD an unterschiedliche Verbände, Organisationen und Beauftragte verschickt, die die Interessen von Blinden und Sehbehinderten wahrnehmen.
- Im Oktober 2017 gab es ein Interview der Fachzeitschrift Rehacare mit den beiden Schlichterinnen über die Aufgaben der Schlichtungsstelle und den Ablauf des Schlichtungsverfahrens



12. Beispiele für abgeschlossene Schlichtungsverfahren

12.1 Defekte Fahrstühle

Zu dem Gebäude, in dem eine hochkarätige Veranstaltung der Bundesregierung in Berlin stattfand, führt neben den Stufen auch ein Treppenlift. Als die Antragstellerin mit ihrem Rollstuhl auf die Plattform des Liftes fuhr, stellte sie fest, dass der Lift defekt war und sie keine Möglichkeit hatte, den Lift von der Plattform aus in Gang zu setzen. Erst nach längeren Bemühungen gelang es ihr, eine andere Person zu einer Hilfestellung zu bewegen, die den Knopf an der Wand des Gebäudes betätigte. Der angeschriebene Träger öffentlicher Gewalt zeigte sich am Thema der Barrierefreiheit sehr interessiert und entschuldigte sich für die entstandenen Unannehmlichkeiten. Er machte deutlich, dass die Veranstaltung in als barrierefrei ausgewiesenen Räumlichkeiten stattfand und entwickelte selbst Verbesserungsvorschläge, die er bei der nächsten Veranstaltung umsetzen wird. Beispielsweise wurde angekündigt, künftig den Lift vor Veranstaltungen zu überprüfen und eine Person zur Begrüßung und ggf. benötigten Hilfestellung im Foyer zu platzieren. Die Antragstellerin war damit zufrieden.

Ein anderer Fahrstuhl konnte aus Sicherheitsgründen und zum Schutz vor Vandalismus nur mit einem Euroschlüssel bedient werden. Bei Umbaumaßnahmen wurde das nicht berücksichtigt und das Schloss ausgetauscht. Nachdem die Schlichtungsstelle den Betreiber des Aufzugs darauf hinwies, wurde das Versehen behoben und erneut ein Euroschlüsselsystem eingebaut. Der Antragsteller kritisiert weiterhin, dass der spezielle Türöffner

den Zugang lediglich einem eingeschränkten Personenkreis ermöglicht, welcher über einen solchen Schlüssel verfügt.

12.2 Begrenzter Zutritt zu öffentlichen Gebäuden

Die Antragstellerin machte mit ihrem Antrag eine Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung geltend, nachdem der Zutritt zu einer öffentlichen Veranstaltung auf eine bestimmte Anzahl von rollstuhlnutzenden Personen beschränkt worden war. Die Schlichtungsstelle wandte sich mit dem Anliegen der Antragstellerin an den zuständigen Träger öffentlicher Gewalt. Dieser legte die der Begrenzung zugrundeliegenden Sicherheitsabwägungen dar, zu denen insbesondere brandschutzrechtliche Vorgaben gehörten. Zugleich erklärte der Träger öffentlicher Gewalt in diesem Zusammenhang, sich in Zukunft ernsthaft darum zu bemühen, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden und eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Die Antragstellerin hat dies akzeptiert.

12.3 Kommunikation über Webseiten und Social Media

Der Antragsteller machte in seinem Antrag geltend, als blinder Mensch durch eine oberste Bundesbehörde diskriminiert zu werden, da diese sowohl die Website als auch die Kommunikation über Social Media nicht barrierefrei betrieben habe. Zuvor hatte sich der Antragsteller bereits direkt an diesen Träger öffentlicher Gewalt gewendet und keine Reaktion auf seine Beschwerden erhalten. Die Schlichtungsstelle holte zunächst eine schriftliche Stellungnahme des Trägers öffentlicher Gewalt ein, in der dieser insbesondere auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, den hohen Zeitdruck bei der Veröffentlichung von Informationen sowie mangelnde generelle Unterstützungsangebote zur Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit verwies. Die Schlichtungsstelle erörterte mit dem Träger öffentlicher Gewalt zunächst die bestehenden

rechtlichen Vorgaben, welche sich aus der BITV 2.0 für die Herstellung der digitalen Barrierefreiheit ergeben. Anschließend initiierte die Schlichtungsstelle ein Schlichtungsgespräch mit den Verfahrensbeteiligten, in der die Perspektiven beider Seiten umfassend dargelegt wurden. Der Träger öffentlicher Gewalt erklärte sich im Ergebnis bereit, die Mängel der Barrierefreiheit auszuräumen. In diesem Zusammenhang bot der Antragsteller an, den Prozess zur Verbesserung der Barrierefreiheit für einige Monate zu begleiten und dem Träger öffentlicher Gewalt ein regelmäßiges direktes Feedback zum aktuellen Stand sowie unterstützende Hinweise zu geben. Mit dem Ergebnis des Schlichtungsverfahrens erklärte sich der Antragsteller grundsätzlich zufrieden. Er bemängelte allerdings, dass eine Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit durch die Schlichtungsstelle nur bezogen auf konkret geltend gemachte Hindernisse möglich sei. Für die Zukunft wünscht er sich eine umfassende interne Prüfung der digitalen Kommunikation durch Träger öffentlicher Gewalt, welche durch eine in der Bundesverwaltung angesiedelte Vorprüfungsstelle erfolgt und die derzeit noch notwendige Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen ersetze.

12.4 Zutritt zu einer Führung mit Blindenführhund

Die Antragstellerin wendete sich an die Schlichtungsstelle, nachdem ihr Antrag auf die Mitnahme eines Blindenführhundes während einer Besucherführung in einem öffentlichen Gebäude verwehrt worden war. Die Führung war für eine Gruppe von blinden und sehbehinderten Menschen organisiert worden. Der Antragstellerin war seitens des Trägers öffentlicher Gewalt angeboten worden, ihren Blindenführhund während der Veranstaltung in einer Box unterzubringen und sich durch eine Begleitperson unterstützen zu lassen. Die Schlichtungsstelle nahm noch im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Träger öffentlicher Gewalt Kontakt auf und erörterte die Qualifikation von Blindenführhunden als medizinische Hilfsmittel sowie die

Möglichkeiten der Herstellung der physischen Barrierefreiheit, welche sowohl menschliche als auch Assistenz durch Hunde einschließt. Der Träger öffentlicher Gewalt verwies seinerseits zunächst auf Sicherheitsbedürfnisse, akzeptierte im Ergebnis jedoch die Begleitung der Antragstellerin durch ihren Blindenführhund. Die Führung durch das Gebäude konnte zur Zufriedenheit der Verfahrensbeteiligten ohne Zwischenfälle durchgeführt werden.

12.5 Schutz bei Sicherheitskontrollen

Die Antragstellerin beschwerte sich in ihrem Antrag darüber, dass ihr Gepäck bei Sicherheitskontrollen nicht ausreichend geschützt worden war. Aufgrund ihrer Behinderung dauern die Kontrollen (die durch eine Bundesbehörde durchgeführt werden) bei ihr oft deutlich länger als im Durchschnitt. Außerdem sei es regelmäßig nicht möglich, das Gepäck bei den Kontrollen im Blick zu behalten. Während einer Kontrolle war ihre Tasche abhandengekommen, in der sich lebenswichtige Medikamente befunden hatten. Glücklicherweise handelte es sich lediglich um eine Verwechslung, die kurze Zeit später aufgeklärt werden konnte. Mit ihrem Antrag verfolgte die Antragstellerin das Ziel, dass durch den Träger öffentlicher Gewalt konkrete Vorkehrungen getroffen würden, das Gepäck während der Kontrollen zu beaufsichtigen. Durch die Schlichtungsstelle erfolgte eine Sensibilisierung des Trägers öffentlicher Gewalt für die Bedürfnisse der Antragstellerin. Im Ergebnis des Schlichtungsverfahrens entschuldigte sich der Träger öffentlicher Gewalt für die Vorkommnisse und bot der Antragstellerin konkrete Hilfestellungen für die Zukunft an. Zusätzlich wurden eine Schulung des Personals sowie bauliche Vorkehrungen angekündigt, um eine Wiederholung der im Antrag beschriebenen Situation in der Zukunft zu verhindern.

12.6 Pflegegeld im nichteuropäischen Ausland

In einem anderen Schlichtungsverfahren machte der Antragsteller eine Benachteiligung im Sinne des BGG mit der Begründung geltend, dass § 34 SGB XI, nach dem der Anspruch auf die Auszahlung von Pflegegeld bei einem Aufenthalt im nichteuropäischen Ausland ruhe, nicht im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention ausgelegt worden sei. Der an einer schweren Erkrankung und starken Schmerzen leidende Antragsteller hatte seinen Wohnsitz auf Empfehlung seines Arztes in das nichteuropäische Ausland verlegt, da sich seine Beschwerden aufgrund des Klimas dort deutlich besserten und die Behandlungskosten erheblich niedriger waren als in Deutschland. Nach eigener Aussage hatte er zuvor von seiner Krankenkasse die Auskunft erhalten, dass er seinen Wohnsitz ins Ausland verlagern könne, wenn er alle 6 Monate nach Deutschland zurückkehre. Als der Antragsteller Anfang des Jahres 2017 wieder nach Deutschland kam, wie es in seinen Augen der Absprache mit der Krankenkasse entsprach, wurde ihm mitgeteilt, dass er nicht ins Ausland zurückkehren bzw. dort keine Leistungen der Kranken- und Pflegekasse erhalten könne. Die Schlichtungsstelle holte mehrere Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden ein. Eine Einigung innerhalb des Schlichtungsverfahrens war nicht möglich. Der Antragsteller erhob Klage und stützt sein Begehren auf den sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruch.

12.7 Die untätige Krankenkasse

Eine Rollstuhlnutzerin machte eine Benachteiligung wegen überlanger Verfahrensdauer geltend. Sie wandte sich an die Schlichtungsstelle, nachdem ihr Rollstuhl irreparabel beschädigt worden war. Obwohl auch der Rollstuhlhersteller sowie ihr Neurologe diese Auffassung teilten, wurde ein neuer Rollstuhl durch ihre Krankenkasse über einen Zeitraum von fast 2 Jahren nicht bewilligt. In der Folge konnte sich die Antragstellerin

nicht mehr selbstständig im öffentlichen Raum bewegen und musste ihre Beschäftigung aufgeben. Da die Krankenkasse nicht der Bundesverwaltung angehört, konnte die Schlichtungsstelle kein Schlichtungsverfahren i.S.d. BGG betreiben. Nach Weiterleitung des Anliegens an die Krankenkasse unter Verweis auf die fehlende Zuständigkeit der Schlichtungsstelle wurde der Antrag jedoch umgehend geprüft und bewilligt, wie die Antragstellerin der Schlichtungsstelle später mitteilte.

Ein Jahr Schlichtungsstelle BGG



Dezember 2017

Schlichtungsstelle wird ein Jahr alt



August 2017

100. Antrag auf Einleitung eines
Schlichtungsverfahrens



Mai 2017

Halbjahresbericht über die
Schlichtungsstelle im Bundestag



Januar 2017

Erstes Schlichtungsverfahren
wird abgeschlossen



Dezember 2016

Errichtung der Schlichtungsstelle BGG
Webauftritt der Schlichtungsstelle geht online

13. Anhang

BGG

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt
- § 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe
- § 3 Menschen mit Behinderungen
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache
- § 12 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3

Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

§ 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

§ 15 Verbandsklagerecht

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

Abschnitt 6

Förderung der Partizipation

§ 19 Förderung der Partizipation

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.
- (2) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.
- (3) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sollen darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen. Gewähren Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen

und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

- (4) Die Auslandsvertretungen des Bundes berücksichtigen die Ziele dieses Gesetzes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

- (1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

§ 5 Zielvereinbarungen

- (1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 15 Absatz 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

- (2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere
1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und Geltungsdauer,
 2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltet Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen,
 3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

- (3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände von Menschen mit Behinderungen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

- (4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 2 besteht nicht,
1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,

2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
 3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
 4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.
- (5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

- (1) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.
- (2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.
- (3) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von

Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

- (4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- (1) Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.
- (2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.
- (3) Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts stehen, bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

- (4) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.
- (5) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

- (1) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.

- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
 2. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
 3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen
 4. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1.

§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

- (1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.
- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

- (1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und

Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

- (2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.
- (3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt nach Absatz 1 zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.
- (4) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

§ 12 Barrierefreie Informationstechnik

- (1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, einschließlich Apps und sonstiger Anwendungen für mobile Endgeräte, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt

werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderungen,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

- (2) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 gestalten ihre allgemeinen, für die Beschäftigten bestimmten Informationsangebote im Intranet sowie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, schrittweise barrierefrei. Hierzu ist die Barrierefreiheit entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen, bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen. Von dem Gebot der barrierefreien Gestaltung kann abgesehen werden, wenn die barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert. Die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt. Die obersten Bundesbehörden erstellen bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe nach Satz 1 und verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren.

- (3) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 5 ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 gestalten.

Abschnitt 3

Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

§ 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

- (1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit errichtet.
- (2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2. Sie berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Ihre Aufgaben sind:
1. zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
 2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
 3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungennach § 5 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten,
 4. Aufbau eines Netzwerks,
 5. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
 6. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Expertenkreis, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.

- (3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fachaufsicht über die Durchführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben.

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 15 Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

§ 15 Verbandsklagerecht

- (1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen
1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1,

2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2 a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder
3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

- (2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist; Gleiches gilt bei einem

Unterlassen. Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.

- (3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 64 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband
1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
 2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten,
 3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
 4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet, dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
 5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

- (1) Bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass
 1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
 2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
 3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
 4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
 5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

- (2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Betracht, beginnt die Widerspruchsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist.

- (3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1
1. gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
 2. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder
 3. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 behauptet.
- (4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt.
- (5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.
- (6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.
- (7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

- (8) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

- (1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen mit

Behinderungen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.
- (3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Abschnitt 6

Förderung der Partizipation

§ 19 Förderung der Partizipation

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.

Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung - BGleiSV)

§ 1 Anwendungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung trifft für Schlichtungsverfahren nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes Regelungen zur Geschäftsstelle, zur Besetzung, zum Verfahren, zu den Kosten des Verfahrens und zum Tätigkeitsbericht.
- (2) Ziel ist, der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und dem Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens) eine rasche, einvernehmliche, außergerichtliche und unentgeltliche Streitbeilegung zu ermöglichen.

§ 2 Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle wird bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eingerichtet. Sie ist mit mindestens zwei schlichtenden Personen zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 16 Absatz 2 und 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich sind.
- (2) Für die Schlichtungsstelle ist bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 3 Schlichtende Personen und Geschäftsverteilung

- (1) Die schlichtenden Personen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie müssen über das Fachwissen, die Fähigkeiten und die Erfahrung verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle und für die Durchführung von Mediationen erforderlich sind. Die schlichtenden Personen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Für jede schlichtende Person ist eine andere schlichtende Person als Vertretung zu bestellen.
- (3) Vor jedem Geschäftsjahr ist die Geschäftsverteilung durch die schlichtenden Personen festzulegen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt unter Beteiligung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes die schlichtenden Personen für vier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die schlichtenden Personen bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Unter Beteiligung der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine schlichtende Person nur abberufen, wenn
 1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person nicht erwarten lassen,

2. sie nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person gehindert ist oder
 3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Eine schlichtende Person darf nicht zur Beilegung einer Streitigkeit tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Verfahren übernimmt in diesem Fall ihre Vertreterin oder ihr Vertreter.

§ 4 Verschwiegenheit

Die schlichtenden Personen und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 5 Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt werden. Er muss eine Schilderung des Sachverhalts, das verfolgte Ziel, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers und des beteiligten Trägers öffentlicher Gewalt enthalten.
- (2) Die Schlichtungsstelle erstellt ein Antragsformular und stellt dieses auf ihrer Internetseite barrierefrei zur Verfügung. Dieses Antragsformular kann zur Antragstellung genutzt werden.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag jederzeit ohne Begründung zurücknehmen.

§ 6 Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens

Die schlichtende Person lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt. Die schlichtende Person teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits dem Träger öffentlicher Gewalt übermittelt worden ist, auch diesem die Ablehnung in Textform mit. Die Ablehnung ist kurz und verständlich zu begründen.

§ 7 Rechtliches Gehör

- (1) Die Schlichtungsstelle übermittelt der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner eine Abschrift des Schlichtungsantrags. Die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Stellung nehmen. Die Schlichtungsstelle leitet diese Stellungnahme der antragstellenden Person zu und stellt ihr anheim, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe dazu zu äußern, wenn der Träger öffentlicher Gewalt keine Abhilfe schafft.
- (1) Die schlichtende Person kann die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einladen und die Streitigkeit mit ihnen unter freier Würdigung der Umstände mit dem Ziel der gütlichen Einigung der Beteiligten in dem Schlichtungstermin mündlich erörtern.

§ 8 Verfahren und Schlichtungsvorschlag

- (1) Die schlichtende Person bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit. Sie wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Die schlichtende Person kann den Beteiligten den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten oder einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Sie kann den Beteiligten die Hinzuziehung der

oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder anderer sachkundiger Stellen vorschlagen. Eine Hinzuziehung kommt nur in Betracht, wenn die Beteiligten zustimmen.

- (2) Entscheiden sich die Beteiligten für eine Mediation, wird in der Regel die schlichtende Person als Mediatorin oder Mediator tätig. Im Fall der Einigung der Beteiligten im Rahmen der Mediation gilt § 2 Absatz 6 Satz 3 des Mediationsgesetzes mit der Maßgabe, dass die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert und von den Beteiligten unterschrieben wird.
- (3) Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande, unterbreitet die schlichtende Person den Beteiligten einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag), der auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage beruht. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und muss geeignet sein, den Streit der Beteiligten angemessen beizulegen. Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen.
- (4) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten den Schlichtungsvorschlag in Textform.
- (5) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten mit der Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag nicht dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens entsprechen muss. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und einen Rechtsbehelf einzulegen.
- (6) Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags. Sie soll einen

Monat ab Bekanntgabe des Schlichtungsvorschlags nicht überschreiten. Die Annahme erfolgt durch Mitteilung in Textform an die Schlichtungsstelle. Nach Ablauf der Frist schließt die Schlichtungsstelle das Verfahren ab.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

- (1) Haben sich die Beteiligten gütlich geeinigt oder einen Schlichtungsvorschlag nach § 8 angenommen und eine Mitteilung der Schlichtungsstelle nach Absatz 2 erhalten, endet das Schlichtungsverfahren.
- (2) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder den von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlag nach § 8 in Textform und teilt ihnen mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist.
- (3) Konnten die Beteiligten keine Einigung nach § 8 erzielen, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsteller oder der Antragstellerin in Textform eine Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Diese gilt als Bestätigung, dass keine gütliche Einigung nach § 16 Absatz 7 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes erzielt werden konnte. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schlichtungsstelle die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 6 ablehnt.

§ 10 Verfahrensdauer

Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin. Ein Schlichtungsvorschlag soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang unterbreitet werden.

§ 11 Barrierefreie Kommunikation

Die Schlichtungsstelle gewährleistet eine barrierefreie Kommunikation im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes mit den Beteiligten. Die Kommunikationshilfenverordnung und die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung finden auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle entsprechende Anwendung.

§ 12 Kosten des Verfahrens

Mit Ausnahme notwendiger Reisekosten nach § 13 erstattet die Schlichtungsstelle den Beteiligten keine Kosten.

§ 13 Reisekosten

Die notwendigen Reisekosten, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens, die oder der einer Einladung der Schlichtungsstelle nach § 7 Absatz 2 nachkommt, entstehen, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes übernommen, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können. Zu den notwendigen Kosten nach Satz 1 zählen auch entsprechende Reisekosten für eine erforderliche Begleitperson. Für Reisen aus dem Ausland werden Kosten nicht übernommen. Reisekosten des Antragsgegners werden nicht übernommen.

§ 14 Tätigkeitsbericht

Die Schlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie leitet ihn dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 31. März des Folgejahres zu.

§ 15 Information durch die Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle unterhält eine Internetseite, auf der mindestens diese Rechtsverordnung, ein Antragsformular nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und ihre Tätigkeitsberichte nach § 14 sowie klare und verständliche Informationen, insbesondere zu den Aufgaben, zur Zuständigkeit, zur Erreichbarkeit, zu den Geschäftszeiten, zu den schlichtenden Personen und zum Ablauf des Verfahrens der Schlichtungsstelle, barrierefrei veröffentlicht werden.
- (2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.



Impressum

Herausgeber:

Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Stand: Januar 2018

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 773

Telefon: 030 18 527 2805

Telefax: 030 18 527 2901

Schriftlich: Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Mauerstraße 53

10117 Berlin

E-Mail: info@schlichtungsstelle-bgg.de

Internet: <http://www.schlichtungsstelle-bgg.de>

Kontakt in Gebärdensprache:

SQAT-Verfahren auf der Homepage der

Schlichtungsstelle BGG

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Foto: © Henning Schacht

Druck: Hausdruckerei BMAS

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.